



### **§3**

#### **Vertragsmäßiger Gebrauch**

Die Überlassung der Leih Sachen erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts, sowie des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.

Hierunter fallen insbesondere:

- a. Brandbekämpfung
- b. Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen
- c. Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehren
- d. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung
- e. Öffentlichkeitsarbeiten

### **§ 4**

#### **Pflichten des Entleiher**

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leih Sache sorgsam und pfleglich zu behandeln, sowie vor Beschädigungen und Entwendung zu schützen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich der Entleiher dazu, eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Leih Sache abzuschließen.
- (3) Beschädigungen an der Leih Sache sind zu dokumentieren und dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Der Entleiher hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges während der Leihdauer trägt der Verleiher.
- (2) Veränderungen oder Verschlechterungen der Leih Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

